



**1. Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für den Mehrzweckraum im Haus für Kinder
vom 02.12.2011**

**Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698, 185) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 08.10.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Mehrzweckraum im Haus für Kinder vom 02.12.2011 beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) § 1 II erhält folgende Fassung:
- (2) Ausnahmsweise zugelassen werden darüber hinaus zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und gemeinnützigen Veranstaltungen auch Übungsbetriebe, deren Zweck dem Gemeinwohl dienen und nicht zwingend mit Kindern in Verbindung stehen. Dabei ist es nicht erheblich, ob der Veranstalter ortsansässig ist oder nicht. Der Mehrzweckraum wird für private Veranstaltungen (Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, etc.) oder Veranstaltungen mit Bewirtung nicht zur Verfügung gestellt.

**§ 2
Entgelt**

- (3) § 4 I erhält folgende Fassung:

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung des Mehrzweckraums folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Übungsbetrieb/Vortragsveranstaltungen von Vereinen und anderen Gruppierungen

1.1. Nutzungsentgelt
für den Mehrzweckraum, Garderobe, Toiletten 6,00 € (Std.)

Sonstige Veranstaltungen

1.1. Nutzungsentgelt
für den Mehrzweckraum, Garderobe, Toiletten (bis zu 3 Std.) 50,00 €
für den Mehrzweckraum, Garderobe, Toiletten (über 3 Std.) 70,00 €

In den obigen Gebühren ist die Nutzung der Lautsprecheranlage und des Beamers enthalten.

- (4) § 4 V erhält folgende Fassung:

Für die Überlassung an die Kindergärten und Schulen Westerheims wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

**§ 3
Auflagen**

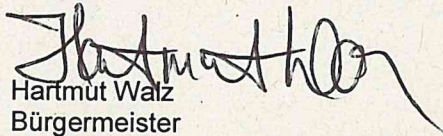
- (5) § 5 wird um Abs. XIV ergänzt:

14. Im Mehrzweckraum sowie dem dazugehörenden Nebenraum ist es untersagt, Sportgeräte, die für die Durchführung der Übungsbetriebe notwendig sind, abzustellen und zu lagern.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:
Westerheim, 25.10.2024


Hartmut Walz
Bürgermeister



Bereitgestellt am 25.10.2024 unter www.westerheim.de

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.